



Obj. Nr. 220

FWB: FN 94394s
Handelsgericht Wien
UID ATU5522100

BENÜTZUNGSVERTRAG gem. § 5 Studentenheimgesetz

abgeschlossen zwischen

Familienwohnbau
gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H.
1150 Wien, Märzstraße 1

als Studentenheimbetreiberin - im Folgenden kurz "Studentenheimbetreiberin" genannt - einerseits und

als Benutzer(in) - im Folgenden kurz "Benützer" genannt - andererseits am Tage der Unterfertigung wie folgt:

1) Benützungsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist der Heimplatz samt Inventar im Studentenheim 4400 Steyr, Blumauergasse 20-26. Die Inventarliste, die Bestandteil dieses Vertrages ist, wird bei Übergabe/Übernahme des Heimplatzes wechselseitig unterfertigt.

Das Benützungsverhältnis beginnt am und endet am, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Studienanfänger können verlangen, dass der Benützungsvertrag auf 24 Monate (2 Studentenheimjahre) abgeschlossen wird.

2) Verwendung des Vertragsgegenstandes

Der Heimplatz dient ausschließlich zur Befriedigung des eigenen Wohnbedürfnisses des Benützers während des Studienjahrs. Jede andere Nutzung oder Weitergabe von Rechten aus diesem Vertrag berechtigt die Studentenheimbetreiberin zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

3) Benützungsentgelt

(1) Das monatliche Benützungsentgelt beträgt: .

- (2) In diesem Entgelt sind die Betriebskosten des Hauses sowie die Heizkosten, die Stromkosten und das Internet für die Heimeinheit enthalten. Nicht enthalten ist die Reinigung der Heimeinheit selbst.
- (3) Das Benützungsentgelt ist am Fünften jedes Monats im Voraus kostenfrei zu bezahlen. Der Benützer hat der Studentenheimbetreiberin alle durch sein Verschulden an der Verspätung entstandenen Schäden, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen sowie gesetzliche Zinsen zu ersetzen.
- (4) Das kostendeckende Benützungsentgelt wird nach § 14 Abs. 1 WGG unter Berücksichtigung der Entgelttrichtlinienverordnung 1994, in der jeweils geltenden Fassung gebildet und bis zum 30.06. für das nachfolgende Studentenheimjahr festgelegt.

4) MIETZINSKAUTION

- (1) Der Benützer erlegt eine Kautions in Höhe des dreifachen Benützungsentgeltes, das sind
- (2) Die Studentenheimbetreiberin ist berechtigt (auch vor Beendigung des Benützungsverhältnisses) diesen Betrag zur Abdeckung aller Ansprüche aus dem gegenständlichen Vertrag zu verwenden, also z. B. für Zahlungsrückstände, Behebung von Schäden usw. Sollte die Kautions vorzeitig in Anspruch genommen werden, ist der Benützer verpflichtet, sie binnen zwei Wochen auf den ursprünglichen Betrag zu ergänzen. Bei ordnungsgemäßer Beendigung wird die Kautions verzinst (entsprechend den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes) rückerstattet.

5) Kündigung und Verlängerung

- (1) Bei rechtzeitiger Antragstellung des Benützers wird der Benützungsvertrag um jeweils ein weiteres Studentenheimjahr bis zum Ende der durchschnittlichen Studiendauer verlängert. Der Verlängerungswunsch ist drei Monate vor Ablauf des Studentenheimjahres schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Der Benützer ist berechtigt den laufenden Vertrag vorzeitig, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils zum Monatsletzten zu kündigen, ebenso zum Ende des Wintersemesters, wenn die Kündigung bis zum 30. November und zum Ende des Sommersemesters, wenn sie bis zum 30. April erfolgt.
- (3) Bei Vorliegen wichtiger Gründe, nämlich der Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, des Wechsels des Studienortes, des Studienabbruchs, des Studienabschlusses oder einer plötzlich auftretenden sozialen Notlage (§ 12 Abs. 3 StudHG) ist die Kündigung zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats möglich.
- (4) Die Studentenheimbetreiberin kann den Benützungsvertrag vor Ablauf der Vertragsdauer aus den Gründen des § 12 Abs. 1 StudHG zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats kündigen. In den Fällen des § 12 Abs. 5 StudHG kann der Benützungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
- (5) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist direkt an die Studentenheimbetreiberin zu übermitteln.

6) Räumung des Heimplatzes

- (1) Bei Beendigung des Benützungsverhältnisses ist der Benützungsgegenstand einem von der Studentenheimbetreiberin namhaft gemachten Vertreter in ordnungsgemäßigem Zustand, lediglich durch die natürliche Abnutzung verschlechterten Zustand, geräumt und besenrein, zu übergeben. Die Rückstellung des Mietgegenstandes an die Vermieterin hat an einem Werktag zwischen 8:00 und 17:00 zu erfolgen.
- (2) Stellt der Benützer den Benützungsgegenstand ohne Erfüllung dieser Verpflichtung zurück, ist die Vermieterin berechtigt, diese Maßnahmen durch Professionisten durchzuführen bzw. im Falle des Fehlens von Schlüsseln die Schlösser ändern zu lassen und die erforderlichen Schlüssel anzuschaffen; dies alles auf Kosten des Benützers, jedoch beschränkt auf die unbedingt notwendigen Instandhaltungskosten.

7) Betreten des Benützungsgegenstandes

- (1) Die Studentenheimbetreiberin oder ihre Beauftragten dürfen die vertragsgegenständlichen Räume in allen Teilen zu angemessener Tageszeit aus wichtigen Gründen (z.B. Feststellung und Vornahme von Reparaturen, Besichtigungen nach Kündigung) betreten. Der beabsichtigte Zutritt ist rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) In Fällen vermuteter Gefahr kann die Vermieterin jederzeit, auch in Abwesenheit des Mieters, die gemieteten Räume betreten. In diesem Fall wird die Vermieterin den Mieter umgehend über Anlass und Dauer des Zutritts informieren.

8) Heimordnung und Heimstatut

- (1) Der Benützer verpflichtet sich zur Einhaltung der festgesetzten Heimordnung sowie des Heimstatus.
- (2) Er haftet auch für die Befolgung der Heimordnung und sonstigen Bestimmungen durch jene Personen, denen er den Zutritt gestattet oder ermöglicht.

9) Datenschutz

- (1) Der Benützer nimmt zur Kenntnis, dass die Studentenheimbetreiberin personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet. Hierzu gehören Vor- und Zuname, Titel, akad. Grad, Adresse, Verrechnungsschlüssel, Verschreibung, Zahlungen, Gutschriften, Salden, Rückstände, sowie Bankkontonummern bei Einziehungsaufträgen.
- (2) Der Benützer ist weiters in Kenntnis darüber, dass die übermittelten bzw. bekanntgegebenen personenbezogenen Daten nur soweit gespeichert und verarbeitet werden, als dies mit der Abwicklung des Benützungsvertrages im Rahmen der Liegenschaftsverwaltung im Zusammenhang steht. Eine Weitergabe erfolgt nur im minimal erforderlichen Umfang soweit es für die Vertragsabwicklung notwendig ist, auf einer gesetzlichen Grundlage beruht oder ein berechtigtes Interesse an der Geschäftsabwicklung beteiligter (Dritter) besteht.
- (3) Mögliche Empfänger können sein: (potentieller) Vertragspartner (Vermieter); zuständige Fachabteilungen der Hausverwaltung oder Gesellschaften der Unternehmensgruppe; private und öffentliche Stellen, die Informationen im Zusammenhang mit dem Vertragsobjekt bekanntgeben können oder benötigen (z.B. Energieversorgungsunternehmen, Rauchfangkehrer); Finanzierungsunternehmen; Versicherungen; Finanzamt und sonstige Behörden; Steuerberater und Rechtsvertreter (bei der Durchsetzung von Rechten oder Abwehr von Ansprüchen oder im Rahmen von Behördenverfahren); Unternehmen, die im Rahmen der Betreuung der unternehmensinternen IT-Infrastruktur (Software, Hardware) beauftragt sind; beauftragte Professionisten/Dienstleister (z.B. Kontaktaufnahme zur Schadensbehebung); Makler; Interessenten; Käufer; Investoren (berechtigtes Interesse bei Verkauf der Liegenschaft); Eigentümer/Hausverwaltung im Rahmen der Kündigung/Übergabe von Verwaltungsagenden.
- (4) Keinesfalls werden die Daten zu Werbezwecken o.ä. weitergegeben. Die Mitarbeiter der Studentenheimbetreiberin und der beauftragten Dienstleistungsunternehmen sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

10) Schlichtungsausschuss

- (1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag - mit Ausnahme der Kündigung und der Streitigkeiten über die Räumung des Heimplatzes sowie über die Höhe des Benützungsentgeltes - ist vor Anrufung des Gerichts gem. §§ 18 StudHG der Schlichtungsausschuss anzurufen.

11) Schlussbestimmungen

Zu diesem Vertrag bestehen keine Nebenabreden. Zusätze und Abänderungen dieses Vertrages, auch das Abgehen vom Schriftformgebot, bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

Beilagen:

Heimordnung

Heimstatut

Datenschutzinformation

Steyr, am

Wien, am

HEIMORDNUNG STUDENTENHEIM 4400 STEYR, BLUMAUERGASSE 20-26

I. Regelungszweck:

Die Heimordnung regelt das Zusammenleben der Bewohner des Studentenheims sowie die ordnungsgemäße und schonende Benutzung des Heims. Ausgegangen wird vom Wohl der Gemeinschaft, von der Mündigkeit des Einzelnen und der Haftung für etwaiges Fehlverhalten.

II. Verhalten im Studentenwohnheim:

1. Die Rechte und Pflichten der Heimbewohner ergeben sich aus § 6 Studentenheimgesetz. Jeder Heimbewohner hat sich so zu verhalten, dass die anderen Heimbewohner nicht gestört werden.

2. Den Heimbewohnern stehen folgende Rechte zu:

- das Recht, das Studentenheim, in dem sich der jeweilige Heimplatz befindet, jederzeit sowohl zu betreten als auch zu verlassen;
- das Recht, den Raum, in dem sich der Heimplatz befindet, jederzeit verschlossen zu halten. Für Reinigungs- oder Reparaturarbeiten ist der Zutritt für vom Heimträger bevollmächtigte Personen nach vorheriger Ankündigung zu gewähren. Die Ankündigung hat mindestens 48 Stunden im Voraus schriftlich zu erfolgen. Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr ist eine Ankündigung vor Betreten eines Heimplatzes nicht erforderlich;
- das Recht, nach Maßgabe des Heimstatuts ungehindert Besuche sowohl durch Hausangehörige als auch durch hausfremde Personen zu empfangen;
- das Recht, nach Maßgabe des Heimstatuts den Heimplatz zu verändern und elektrische Geräte zu betreiben.
- Heimbewohner haben die sich aus dem Studentenheimgesetz, dem Benützungsvertrag und dem Heimstatut ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

3. Folgende Benützungsregelung sind von den Heimbewohnern einzuhalten:

- Die Heimbewohner sind verpflichtet, größte Sorgfalt bei der Benützung der Einrichtungen der Studentenheime walten zu lassen und alles zu vermeiden, was eine raschere als gewöhnliche Abnützung zur Folge hat.
- Alle Heimbewohner sollten Sorge tragen, ihre Mitbewohner nicht durch unnötige Lärmerregung zu stören. Besondere Rücksichtnahme ist in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr erforderlich. Lärmbelästigung der Nachbarn der umliegenden Häuser ist unbedingt zu vermeiden.
- Die Anordnungen der Heimleitung sind einzuhalten.
- Das gemeinsame Leben erfordert, dass jeder auf Ordnung und Sauberkeit im Haus sieht. Auf besondere Reinlichkeit ist in den Küchen, auf den sanitären Anlagen, auf den Gängen und in den Gemeinschaftsräumen zu achten.
- Das Überlassen der Zimmerschlüssel an Dritte ist untersagt.
- Das Entfernen von Gegenständen und Verändern von Mobiliar, mit denen die Räumlichkeiten des Heimes ausgestattet sind, ist nicht erlaubt.
- Bei Verlassen der Wohnräume auf längere Zeit bzw. über das Wochenende sind die Fenster zu schließen.
- Die Heimbetreiberin übernimmt in keiner Weise eine Haftung für Sachen, die von den Heimbewohnern in das Heim eingebracht werden.
- Jeder Heimbewohner ist verpflichtet, Anzeichen von Schäden oder bereits entstandene Schäden an den benützten Räumen umgehend der Heimleitung zu melden. Ein Heimbewohner, der eine Schadensmeldung unterlässt, kann sich nicht darauf berufen, dass der Schaden vor seinem Einzug in das Zimmer bereits bestanden hat.
- Jeder Heimbewohner haftet für die von ihm verursachten Schäden. Für Schäden in den Gemeinschaftsbereichen der Mehrzimmerappartements haften die Benützer zur ungeteilten Hand, wenn sich der Verursacher nicht feststellen lässt.
- Im Heim gilt generelles Rauchverbot, ausgenommen im Freien auf der Terrasse und im Innenhof.
- Im Heim ist Tierhaltung nicht gestattet.
- Das Einbringen von Waffen in die Heime ist nicht erlaubt.
- Es ist nicht gestattet, ohne vorherige Verständigung der Heimleitung jemanden bei sich übernachten oder wohnen zu lassen. Der Heimbewohner, der den Besucher empfängt bzw. übernachten lässt, trägt die Verantwortung für dessen Verhalten sowie für einen allfälligen Unkostenersatz anlässlich dessen Übernachtung.
- Die Heimbetreiberin behält sich vor, in den Gemeinschaftsräumen Veranstaltungen durchzuführen oder deren Abhaltung durch Dritte zu gestatten.
- Zimmerübergaben erfolgen grundsätzlich von Montag bis Freitag zu den Bürozeiten, sofern dies ein Werktag ist. Abweichungen sind mit der Heimleitung zu vereinbaren.
- Für den Fall, dass der Heimbewohner trotz vorhergegangener Mahnung und Nachfristsetzung mit der Bezahlung des vereinbarten Benützungsentgeltes in Verzug gerät, ist der Heimträger berechtigt, die sofortige Auflösung des Benützungsvertrages zu erklären.

Fassung März 2021

HEIMSTATUT STUDENTENHEIM 4400 STEYR, BLUMAUERGASSE 20-26

Studentenheimbetreiber und Widmungszweck

Betreiberin des Studentenheimes ist die Familienwohnbau gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., 1150 Wien, Märzstraße 1. Das Heim ist insbesondere der Unterbringung von Studenten der Fachhochschule Oberösterreich Campus Steyr gewidmet.

Studentenheim „Am Gsangwasser“

Das Heim verfügt über insgesamt 87 Heimplätze. Als Gemeinschaftseinrichtungen stehen eine Küche, ein Fitnessraum, ein Foyer, eine Terrasse und der teils offene und teils überdachte Wassertrakt, sowie ein Loggia-Bereich in jedem Geschoss, Müllraum, ein Fahrradraum und eine Waschküche zur Verfügung.

Grundsätze für die Heimverwaltung

Für die Verwaltung gelten die Grundsätze der Kostendeckung gemäß den Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitengesetzes (WGG), sowie der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Benützungsregelung

Den Heimbewohnern stehen folgende Rechte zu:

- das Recht, das Studentenheim, in dem sich der jeweilige Heimplatz befindet, jederzeit sowohl zu betreten als auch zu verlassen;
 - das Recht, den Raum, in dem sich der Heimplatz befindet, jederzeit verschlossen zu halten. Für Reinigungs- oder Reparaturarbeiten ist der Zutritt für vom Heimträger bevollmächtigte Personen nach vorheriger Ankündigung zu gewähren. Die Ankündigung hat mindestens 48 Stunden im Voraus schriftlich zu erfolgen. Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr ist eine Ankündigung vor Betreten eines Heimplatzes nicht erforderlich;
 - das Recht, nach Maßgabe des Heimstatuts ungehindert Besuche sowohl durch Hausangehörige als auch durch hausfremde Personen zu empfangen;
 - das Recht, nach Maßgabe des Heimstatuts den Heimplatz zu verändern und elektrische Geräte zu betreiben.
- Heimbewohner haben die sich aus dem Studentenheimgesetz, dem Benützungsvertrag und dem Heimstatut ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

Folgende Benützungsregelung sind von den Heimbewohnern einzuhalten:

- Die Heimbewohner sind verpflichtet, größte Sorgfalt bei der Benützung der Einrichtungen der Studentenheime walten zu lassen und alles zu vermeiden, was eine raschere als gewöhnliche Abnutzung zur Folge hat.
- Alle Heimbewohner sollten Sorge tragen, ihre Mitbewohner nicht durch unnötige Lärmerregung zu stören. Besondere Rücksichtnahme ist in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr erforderlich. Lärmbelästigung der Nachbarn der umliegenden Häuser ist unbedingt zu vermeiden.
- Die Anordnungen der Heimleitung sind einzuhalten.
- Das gemeinsame Leben erfordert, dass jeder auf Ordnung und Sauberkeit im Haus sieht. Auf besondere Reinlichkeit ist in den Küchen, auf den sanitären Anlagen, auf den Gängen und in den Gemeinschaftsräumen zu achten.
- Das Überlassen der Zimmerschlüssel an Dritte ist untersagt.
- Das Entfernen von Gegenständen und Verändern von Mobiliar, mit denen die Räumlichkeiten des Heimes ausgestattet sind, ist nicht erlaubt.
- Bei Verlassen der Wohnräume auf längere Zeit bzw. über das Wochenende sind die Fenster zu schließen.
- Die Heimbetreiberin übernimmt in keiner Weise eine Haftung für Sachen, die von den Heimbewohnern in das Heim eingebracht werden.
- Jeder Heimbewohner ist verpflichtet, Anzeichen von Schäden oder bereits entstandene Schäden an den benützten Räumen umgehend der Heimleitung zu melden. Ein Heimbewohner, der eine Schadensmeldung unterlässt, kann sich nicht darauf berufen, dass der Schaden vor seinem Einzug in das Zimmer bereits bestanden hat.
- Jeder Heimbewohner haftet für die von ihm verursachten Schäden. Für Schäden in den Gemeinschaftsbereichen der Mehrzimmerappartements haften die Benutzer zur ungeteilten Hand, wenn sich der Verursacher nicht feststellen lässt.
- Im Heim gilt generelles Rauchverbot, ausgenommen im Freien auf der Terrasse und im Innenhof.
- Im Heim ist Tierhaltung nicht gestattet.
- Das Einbringen von Waffen in die Heime ist nicht erlaubt.

- Es ist nicht gestattet, ohne vorherige Verständigung der Heimleitung jemanden bei sich übernachten oder wohnen zu lassen. Der Heimbewohner, der den Besucher empfängt bzw. übernachten lässt, trägt die Verantwortung für dessen Verhalten sowie für einen allfälligen Unkostenersatz anlässlich dessen Übernachtung.
- Die Heimbetreiberin behält sich vor, in den Gemeinschaftsräumen Veranstaltungen durchzuführen oder deren Abhaltung durch Dritte zu gestatten.
- Zimmerübergaben erfolgen grundsätzlich von Montag bis Freitag zu den Bürozeiten, sofern dies ein Werktag ist. Abweichungen sind mit der Heimleitung zu vereinbaren.
- Für den Fall, dass der Heimbewohner trotz vorhergegangener Mahnung und Nachfristsetzung mit der Bezahlung des vereinbarten Benützungsentgeltes in Verzug gerät, ist der Heimträger berechtigt, die sofortige Auflösung des Benützungsvertrages zu erklären.

Vergabe von Heimplätzen

Die Vergabe freier und freier Heimplätze erfolgt nach Bedarf des Bewerbers durch die Studentenheimbetreiberin. Die Bewerbung ist direkt an die Studentenheimbetreiberin zu richten.

Hinweise auf anderen Rechtsvorschriften

Die Heimbewohner und alle heimfremden Personen im Heim haben die allgemein geltenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen des Bundes, Landes etc.) einzuhalten. So hat z.B. der Bewohner für die Einhaltung der Meldevorschriften selbst zu sorgen. Hingewiesen wird außerdem auf das Veranstaltungsgesetz und die Abfallordnung der Stadt Steyr.

Das Studentenheimjahr

Das Studentenheimjahr beginnt jeweils am 01. September des Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. Das Wintersemester beginnt am 01. September und endet am 31. Jänner des Folgejahres, das Sommersemester beginnt am 01. Februar und endet am 31. August desselben Jahres. Während des Studienjahres ist eine kurzfristige Aufnahme bis zum nächsten 30. September in Anwendung des § 9 Abs. 1 StudHG (Studentenheimgesetz) möglich.

Der Benützer ist berechtigt den laufenden Vertrag vorzeitig, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils zum Monatsletzten zu kündigen, ebenso zum Ende des Wintersemesters, wenn die Kündigung bis zum 30. November und zum Ende des Sommersemesters, wenn sie bis zum 30. April erfolgt.

Zahlungsmodalitäten

Die Kautionszahlung ist rechtzeitig vor Fälligkeit auf das von der Studentenheimbetreiberin bekannt gegebene Konto zu überweisen. Das laufende Benützungsentgelt ist ebenfalls auf das bekanntgegebene Konto zu überweisen, weiters besteht die Möglichkeit, einen SEPA-Lastschriftauftrag zu erteilen.

DATENSCHUTZINFORMATION FÜR MIETER

Der Schutz von personenbezogenen Daten ist uns wichtig und auch gesetzlich gefordert. Die nachstehende Übersicht soll Sie über die wichtigsten Aspekte der Verarbeitung personenbezogener Daten informieren.

Verantwortlicher:	Familienwohnbau gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. Wir verarbeiten im Rahmen der Verwaltung der Liegenschaft personenbezogene Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
Datenschutzbeauftragter:	Es ist kein Datenschutzbeauftragter bestellt, da keine gesetzliche Notwendigkeit besteht.
Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre Daten:	Zur Abwicklung des geschlossenen Vertragsverhältnisses (Mietvertrag) im Rahmen der Verwaltung des Objekts (für Dritte) einschließlich automationsunterstützt für diese Zwecke erstellter und archivierter Textdokumente wie insbesondere die Vorschreibung und Abrechnung der Mietzinse.
Rechtsgrundlage:	Vertragsverhältnis, gesetzliche Verpflichtung, berechtigtes Interesse (Verwaltung des Objektes für den Eigentümer)
Welche Datenkategorien verarbeiten wir:	Kontaktdaten (Name, Adresse, Tel., email, etc.) sowie Daten, die zur Identifizierung und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (Konto- und Zahlungsdaten, Vertrags- und Objektdaten, Korrespondenz)
Wie lange speichern wir Ihre Daten:	Die Daten werden auf Dauer des Mietverhältnisses und nach Beendigung dessen zumindest solange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.
An wen geben wir Ihre Daten weiter: (mögliche Empfängerkategorien)	<p>Wir speichern und verarbeiten die uns übermittelten bzw. bekanntgegebenen personenbezogenen Daten nur soweit es mit der Abwicklung des Vertrages (Mietvertrag, Verwaltungsvertrag) im Rahmen der Liegenschaftsverwaltung im Zusammenhang steht. Eine Weitergabe erfolgt nur im minimal erforderlichen Umfang soweit es für die Vertragsabwicklung notwendig ist, auf einer gesetzlichen Grundlage beruht oder ein berechtigtes Interesse an der Geschäftsabwicklung beteiligter (Dritter) besteht.</p> <p>Mögliche Empfänger können sein: (potentieller)Vertragspartner (Vermieter), zuständige Fachabteilungen der Hausverwaltung oder Gesellschaften der Unternehmensgruppe, private und öffentliche Stellen, die Informationen im Zusammenhang mit dem Vertragsobjekt bekanntgeben können oder benötigen (z.B. Rauchfangkehrer), Finanzierungsunternehmen, Versicherungen; Finanzamt und sonstige Behörden, Steuerberater und Rechtsvertreter (bei der Durchsetzung von Rechten oder Abwehr von Ansprüchen oder im Rahmen von Behördenverfahren). Unternehmen, die im Rahmen der Betreuung unserer unternehmensinternen IT-Infrastruktur (Software, Hardware) beauftragt sind; beauftragte Professionisten/Dienstleister (z.B. Kontaktaufnahme zur Schadensbehebung); Makler, Interessenten, Käufer, Investoren (berechtigtes Interesse bei Verkauf der Liegenschaft) Eigentümer/Hausverwaltung im Rahmen der Kündigung/Übergabe von Verwaltungsagenden</p> <p>Keinesfalls werden Ihre Daten zu Werbezwecken o.ä. weitergegeben. Unsere Mitarbeiter und unsere Dienstleistungsunternehmen sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet.</p>
Quelle der Daten:	Vom Eigentümer/Vermieter bzw. der Vorverwaltung, Makler oder selbst im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhoben

Eine Übermittlung an Empfänger in einem Drittland (außerhalb der EU) oder an eine internationale Organisation ist nicht vorgesehen. Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling).

Die Angabe der Daten ist erforderlich, damit das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Als betroffener Person steht Ihnen grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu. Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an:

datenschutz@familienwohnbau.at

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, steht es Ihnen frei, bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.